

***Konzept zur Führung von
Vormundschaften und Pflegschaften
im
Kreis Paderborn***

§ § 1773 ff BGB und § § 53 ff SGB VIII

Stand: September 2013

1. Ausgangslage
2. Rechtliche Grundlagen
3. Formen von Vormundschaften
4. Ziele
5. Zielgruppen
6. Eignung zur Führung von Vormundschaften/Pflegschaften
7. Umsetzung
8. Organisationsstruktur
9. Qualitätssicherung / Qualitätskontrolle
10. Finanzierung

Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige

1. Ausgangslage

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§1 Abs.1 SGB VIII).

In der Regel übernehmen die Eltern die Verantwortung für ihre Kinder. Alle Entscheidungen treffen sie zum Wohl und im Interesse des Kindes.

Sind Eltern jedoch aus unterschiedlichen Gründen z.B. Erziehungsunfähigkeit, Krankheit, Minderjährigkeit oder Abwesenheit nicht in der Lage das Wohl des Kindes und die gesetzliche Vertretung sicherzustellen, so wird eine andere geeignete Person vom Gericht als Vormund bzw. Pfleger dazu bestellt.

Die betroffenen Minderjährigen waren zumeist defizitären Lebensbedingungen ausgesetzt, haben körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren, oder mussten den Tod ihrer Eltern verkraften. Diese Kinder sind für ihr Leben lang geprägt und benötigen besondere Aufmerksamkeit und Schutz.

Im Kreis Paderborn stehen pro Jahr ca. 180 Kinder und Jugendliche unter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft. Im Bundesgebiet sind es ca. 70.000 Minderjährige.

2. Rechtliche Grundlagen

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Art. 6 des Grundgesetzes (§ 1 Abs.2 SGB VIII) bildet die Richtschnur für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Bei missbräuchlicher Ausübung der Elternrechte sieht der Staat die Möglichkeit vor, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen (§§ 1666 ff BGB).

Als Ersatz für die „ausgefallenen“ Eltern ist die Vormundschaft vorgesehen. Sie tritt ein, sobald die Voraussetzungen des § 1773 BGB erfüllt sind. Mit anderen Worten: „Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffende Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind“.

Die **elterliche Sorge** umfasst gemäß § 1626 BGB die Sorge für die Person (Personensorge) und das Vermögen (Vermögenssorge) des Kindes, sowie gem. § 1629 BGB die gesetzliche Vertretung.

Bestandteile der Personensorge sind (§ 1631 ff BGB) z.B.

- Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind)
- Pflege und Erziehung
- Religiöse Erziehung und die Entscheidung über die religiöse Zugehörigkeit
- Medizinische Fragen (Arztbesuche, Operationen, medizinische Behandlungen)
- Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Lehrstellen)
- Freizeit
- Umgang mit Herkunftsfamilie
- Taschengeldregelung
- Recht auf Antragstellung öffentlicher Hilfen (z.B. Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt)

Zur Vermögenssorge (§ 1638 ff BGB) gehören u.a.

- Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten
- Geltendmachung des Unterhaltsanspruches

Die **gesetzliche Vertretung** umfasst alle Rechtserklärungen, die ein Minderjähriger abgeben muss.

Die §§ 53 ff SGB VIII beschreiben die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf Vormundschaften. Hier wird auch die Garantenpflicht deutlich, die sich ebenfalls aus § 1791 b BGB ergibt. Neben der Verpflichtung, den Gerichten einen geeigneten Vormund vorzuschlagen, sollen diese auch durch das Jugendamt beraten werden. Des Weiteren hat das Jugendamt darauf zu achten, dass Vormünder für ihre Mündel Sorge tragen. Wird kein geeigneter Vormund gefunden, übernimmt das Jugendamt die Vormundschaft.

3. Formen von Vormundschaften

- **Bestellte Vormundschaft:** Eine Person wird vom zuständigen Familiengericht zum Vormund bestellt, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge und die Vertretung ihres Kindes wahrzunehmen. Diese Person kann ein Amtsvormund, Berufsvormund, Vereinsvormund oder ehrenamtlicher Einzelvormund sein.
- **Bestellte Pflegschaft:** Sind Eltern lediglich in Teilbereichen mit ihrer Elternverantwortung überfordert, so wird für diese eine Pflegschaft eingerichtet (§1666, § 1791 b Abs. 2, § 1909, § 1915 BGB). Der Wirkungskreis des Pflegers umfasst dann z.B. die Bestimmung des Aufenthalts, die Gesundheitsfürsorge, Vermögensangelegenheiten oder die Vertretung eines Kindes im Vaterschaftsanfechtungsverfahren.
- **Gesetzliche Amtsvormundschaft:** Wenn ein Kind keinen sorgeberechtigten Elternteil hat, tritt automatisch die gesetzliche Amtsvormundschaft ein. Dies ist sowohl bei minderjährigen unverheirateten Müttern der Fall als auch wenn Eltern in die Adoption einwilligen. Mit der Einwilligung in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils (§ 1751 BGB). Das Jugendamt wird Vormund.

4. Ziele

- **Beteiligung des Mündels**
Beteiligung ist zu verstehen als Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrecht von Kindern und Jugendlichen, welches in den §§ 6,8,9, 36 und 55 (2) SGB VIII festgeschrieben ist. Sie beginnt bereits bei der Auswahl eines geeigneten Vormundes (§ 55 (2) SGB VIII).
- **Kontinuität der Beziehung (Beziehungsarbeit)**
Die Kontinuität in der persönlichen Beziehung ist, insbesondere aus der Mündelperspektive, zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von erheblicher Bedeu-

tung. Der Vormund soll das Mündel i.d.R. einmal im Monat in dessen gewöhnlicher Umgebung aufsuchen (§ 1793 (1a) BGB).

- **Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Gesetzliche Vertretung**
Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB). Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (§ 1793 (1) BGB).
- **Fortbildung von Vormündern**
Zur Führung von Vormundschaften bedarf es kompetenter Fachkräfte, die sich durch entsprechende Angebote fortbilden und fachlich austauschen (§ 72 (3) SGB VIII). Ehrenamtliche Vormünder sollen beraten und unterstützt werden (§ 53 SGB VIII).
- **Unabhängigkeit des Vormunds**
Eine ausschließlich am Wohl des Mündels orientierte Interessensvertretung erfordert eine fachliche Unabhängigkeit des Vormunds.

5. Zielgruppen

- **Mündel**
Minderjährige, deren Eltern aufgrund von Abwesenheit, Krankheit oder Erziehungsunfähigkeit nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben und daher unter Vormundschaft stehen
- **Amtsvormünder**
Die Vormundschaft gehört mit zur „Wächterfunktion“ des Staates. Er übernimmt zugleich eine „Garantenpflicht“, d.h. er muss dafür sorgen, dass im Bedarfsfalle auch Vormünder zur Verfügung stehen. Dieser Verpflichtung kommt der Staat nach in dem er, falls kein anderer Vormund zur Verfügung steht, das Jugendamt als Amtsvormund bestellt (§1791 b BGB).
- **Einzelvormünder**
Nach der bestehenden Gesetzeslage ist eine geeignete Privatperson vorrangig vor dem Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Dies können Personen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis des Kindes/Jugendlichen sein oder aber andere Ehrenamtliche, die bereit, fähig und geeignet sind, diese Verantwortung zu übernehmen. Der Einzelvormund erfährt Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 53 SGB VIII).
- **Vereinsvormünder**
Ein rechtsfähiger Verein kann Vormundschaften oder Pfllegschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Grundsätzlich existiert jedoch ein Nachrang der Vereinsvormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft (1791a BGB).
- **Berufsvormünder**
Führt ein Vormund die Vormundschaft berufsmäßig, kann das Vormundschaftsgericht einen festen Geldbetrag als Vergütung zubilligen (§ 3 VBVG). Ist das

Mündel mittellos, so kann der Berufsvormund die Vergütung aus der Staatskasse verlangen (§ 1836 ff BGB).

6. Eignung zur Führung von Vormundschaften/Pflegschaften (Leistungsprofil)

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung einer Vormundschaft geeignet ist (§ 1779 Abs. 2 BGB).

Kraft Gesetzes oder richterlicher Anordnung hat der Vormund die Aufgabe, die elterliche Sorge für das Kind durch Kontakt und Beziehung wahrzunehmen. Hinzu kommt die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge des Kindes nach außen - gesetzliche Vertretung - sowie die Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen z.B. Antrag auf Hilfe der Erziehung, Mitwirkung bei der Planung und Entscheidung über die zu gewährenden Hilfen (Wunsch- und Wahlrecht), Mitwirkung im Hilfeplanverfahren, Sicherstellen der Beteiligung des zu vertretenen Kindes.

Das Führen einer Vormundschaft ist an aller erster Stelle „Beziehungsarbeit“ zum betroffenen jungen Menschen und nur sekundär eine Verwaltungstätigkeit.

Eignung ist die Fähigkeit das Amt im Mündelinteresse zu führen. Entscheidend sind Charakter, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Gesundheit, berufliche und familiäre Belastungen etc.)

Insolvenz lässt eine Person nicht automatisch ungeeignet sein; eben sowenig das eigene Erziehungsversagen einer Großmutter, wohl aber Vorbestrafung wegen Kindesmisshandlung oder wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bzw. Fehlgriffe bei früheren Vermögensverwaltungen. Der Vorrang der Einzelvormundschaften vor der Vereins- u. Amtsvormundschaft ermöglicht auch die Bestellung geeigneter Pflegeeltern zu Vormündern ihrer Pflegekinder (Beck'sche Kurz-Kommentare, Palandt, BGB).

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, sollten Vormünder u. a. folgende Fähigkeiten besitzen:

- Kooperations- und Verhandlungsfähigkeit,
- Bereitschaft zur engen Kooperation mit anderen Fachdiensten innerhalb und außerhalb des Jugendamtes (z.B. Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beratungsstellen) und anderen Beteiligten (Herkunftseltern, Pflegeeltern, Heimeinrichtungen)
- Sensibilität und Wertschätzung im Umgang mit Kindern/ Jugendlichen und anderen Personen ihres Umfeldes,
- Kommunikationsfähigkeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Aktives Zuhören, Kompetenz zur Wahrnehmung der Sach- und Gefühlsebene der Beteiligten im Gespräch,
- Kreativität bei der Gestaltung von Kontakten,
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der eigenen Position und des eigenen Handelns,
- Bereitschaft, Entscheidungen alleinverantwortlich zu treffen und diese auch transparent zu machen
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,

- Bereitschaft an der Optimierung von Prozessen und Strukturen aktiv mitzugestalten
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zum kollegialen Austausch
- Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen des Rechts und der Verwaltung sowie
- der Pädagogik, Psychologie und Soziologie,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Das erweiterte Führungszeugnis ist Bestandteil der Feststellung der persönlichen Geeignetheit eines Vormunds/Pflegers (§ 72a SGB VIII).

Amts-, Berufs- und Vereinsvormünder sollten einen (Fach-)Hochschulabschluss im Bereich der Sozialarbeit oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

7. Umsetzung

Die Führung von Vormundschaften in Jugendämtern, Vereinen und durch Einzel- und Berufsvormündern unterliegen denselben Qualitätsanforderungen.

Eine ausschließlich am Wohl des Kindes orientierte Interessensvertretung erfordert fachliche Unabhängigkeit des Vormunds. Zur Führung der Vormundschaft gehört die verlässliche Erreichbarkeit ebenso wie regelmäßige persönliche Kontakte zum Mündel. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§1800 BGB). Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten (§1793 BGB).

Vor der Übertragung einer Vormundschaft soll das Mündel entsprechend seines Entwicklungsstandes an der Auswahl seines Vormundes beteiligt werden (§ 55 (2) SGB VIII).

Führung einer Amtsvormundschaft

Mit der in § 55 (2) SGB VIII vorgesehenen Übertragung der Ausübung der Aufgaben des Vormundes auf einzelne Beamte oder Angestellte wird diese Person Interessenswahrer ihres Mündels, sie ist nicht Vertreter des Jugendamtes.

Ein Amtsvormund, der mit Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen (§ 55 (2) SGB VIII).

Träger der Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft ist nach § 55 (1) SGB VIII das Jugendamt als Behörde (Legalvertreter). In § 55 (2) SGB VIII ist geregelt, wie diese Aufgaben behördenintern umgesetzt werden. Durchgeführt werden die Aufgaben des Amtsvormunds oder Amtspflegers durch einen von der Behörde benannten Mitarbeiter (Realvertreter, § 55 (2) Satz 1 SGB VIII). § 55 (2) Satz 2 SGB VIII stellt klar, dass die beauftragte Fachkraft gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen ist. Dieser - und nicht das Jugendamt als Behörde - vertritt also das Kind im Rechtsverkehr. Mit dieser Konstruktion wird sichergestellt, dass das Kind oder der Jugendliche einen persönlichen Ansprechpartner hat. Gleichzeitig endet die Amtsvormundschaft

oder Amtspflegschaft aber nicht schon, wenn der Mitarbeiter die Aufgabe abgibt. Weil die Behörde Trägerin der Aufgabe ist, kann sie in diesem Fall einen neuen Mitarbeiter bestimmen, ohne dass das Familiengericht eingeschaltet werden muss.

Die beauftragte Fachkraft nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich unabhängig wahr. Sie ist dabei nur dem Wohl des Kindes verpflichtet, muss also stets im Interesse des Kindes handeln. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des Familiengerichts (§ 1837 BGB) und der Dienstaufsicht sowie der Richtlinienkompetenz der Behördenleitung. Der beauftragte Mitarbeiter hat jedoch einen eigenen Beurteilungsspielraum. Weisungen durch das Familiengericht oder die Behördenleitung sind nur zulässig, wenn dem Kind ein Schaden droht oder die Fachkraft rechtswidrig handelt.

Rechtsgrundlagen für die Haftung bei Pflichtverletzungen sind § 1833 BGB und die Grundsätze der Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Für Pflichtverletzungen haftet grundsätzlich nicht der Beauftragte persönlich, sondern der Dienstherr oder die Gebietskörperschaft, der das Jugendamt angehört. Handelt der Mitarbeiter aber vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist im Innenverhältnis der Rückgriff gegen ihn möglich. Unter Umständen trifft den Bediensteten auch eine strafrechtliche Garantienpflicht, wenn das Kind oder der Jugendliche in strafrechtlich relevanter Weise geschädigt wird.

Die Aufgaben eines Amtsvormundes dürfen nicht an den ASD oder den Pflegekinderdienst delegiert werden. Somit wird eine Interessenkollision vermieden und die rechtliche Unabhängigkeit des Amtsvormundes im Jugendamt gewährleistet.

Führung einer Einzelvormundschaft

Nach der bestehenden Gesetzeslage muss eine geeignete Privatperson vorrangig vor dem Jugendamt zum Vormund bestellt werden (§ 1791 b BGB). Bevor das Jugendamt dem zuständigen Familiengericht ehrenamtliche Einzelpersonen vorschlägt, müssen diese vorhanden sein und für das Amt zur Verfügung stehen. Um überhaupt geeignete Bürger für diese Tätigkeit zu gewinnen, muss das Jugendamt entsprechend Werbung betreiben sowie Interessierte informieren und fortbilden. Der Einzelvormund steht also bereits vor seiner Bestellung vom Vormundschaftsgericht mit dem Jugendamt in Kontakt und ist auf seine Eignung überprüft.

In der Einzelvormundschaft liegt die Chance, den Personenkreis zu erweitern, Interessenkollision zu vermeiden und mehr Bürgerkompetenzen einzusetzen. Dem Einzelvormund steht eine Aufwandsentschädigung von 323,- Euro jährlich zu. Ist das Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen (§1835a BGB). In der Jugendhilfe ehrenamtlich Tätige Vormünder sollen nach § 53 SGB VIII angeleitet, beraten und unterstützt werden. Die Akquise, Beratung, Vermittlung und Fortbildung von Einzelvormündern nimmt die Fachberatung „Vormundschaften“ im Jugendamt wahr.

Führung einer Vereinsvormundschaft

Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist (§ 1791 a BGB). Die Vormundschaft wird dann von einem Mitglied oder Mitarbeiter des Vereins geführt. Der Verein ist, ebenso wie das Jugendamt, dazu angehalten sich für die Gewinnung von Einzelvormündern einzusetzen (§ 54 SGB VIII). Dem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden (§ 1836 (4) BGB). Der Ausschluss betrifft nur den Verein selbst, nicht aber den Mitarbeiter eines Vereins, der persönlich zum Vormund oder Pfleger bestellt ist.

Eine Vereinsvormundschaft ist auch eine gute Möglichkeit Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen engagiert, unabhängig und kompetent zu gewährleisten.

Führung einer Berufsvormundschaft

Berufsvormünder sind selbständig tätig oder arbeiten z.B. als Mitarbeiter in sogenannten Betreuungsbüros. Die eigenständige, unabhängige Position sowie die fachliche Kompetenz des Berufsvormunds ist eine gute Voraussetzung, den Bedürfnissen eines Mündels gerecht zu werden.

Die Geeignetheit von Berufsvormündern wird durch die Überprüfung formaler und inhaltlicher Mindestanforderungen des Kreisjugendamtes Paderborn festgestellt.

Sieht das Gericht den Einsatz eines Berufsvormunds für geeignet an, so erhält dieser für seine Tätigkeit eine Vergütung nach § 3 VBVG aus der Staatskasse.

8. Organisationsstruktur

Im Kreis Paderborn (ohne Stadt Paderborn) werden innerhalb eines Jahres ca. 180 Vormundschaften geführt. Da die Vormundschaftsreform aus dem Jahr 2011 einen persönlichen Kontakt zum Mündel mindestens einmal im Monat vorsieht und die maximale Fallzahl auf 50 Mündel pro Vollzeitfachkraft eines Amtsvormundes begrenzt, wurden im Jugendamt insgesamt 3 Stellen zur Wahrnehmung und Umsetzung dieser Aufgabe geschaffen.

Eine Fachkraft des Teams nimmt die Rolle des Koordinators und der Fachberatung „Vormundschaften“ ein und übernimmt u.a. folgende Aufgaben:

- Statistische Bestandsaufnahme und regelmäßige Aktualisierung,
- Bereitstellung von Grußkarten und Gelder für kleine Geschenke zu besonderen Anlässen bei den Mündeln
- Information über fachliche /rechtliche Neuerungen
- Organisation von wöchentlichen Teamsitzungen der Amtsvormünder
- Leitungsaufgaben im Bereich Vormundschaften
- Überprüfung der Amtsvormund- und Pflegschaften, insbesondere der Neufälle, auf Geeignetheit für die Übertragung auf einen Vereins-, Berufs- oder ehrenamtlichen Einzelvormund. Hierbei sind auch die Pflegeeltern als mögliche Einzelvormünder in den Blick zu nehmen (§ 56 Abs. 4 SGB VIII).
- Werbung, Vermittlung, Beratung, Betreuung und Fortbildung von ehrenamtlichen Einzelvormündern

Kooperation mit anderen Stellen

Die Vormünder arbeiten eng mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes zusammen. Dabei dürfen keinerlei Aufgaben eines Amtsvormundes nach § 55 SGB VIII und § 1793 sowie § 1800 BGB an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes übertragen werden.

Des Weiteren gibt es eine enge Zusammenarbeit sowie einen fachlichen Austausch mit dem Vormundschaftsgericht, Jugendhilfeeinrichtungen, anderen Jugendämtern, Pflegeeltern, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Ärzten, Therapeuten, Polizei und weiteren Institutionen und Personen.

Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein Hilfsangebot des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts.

Pflegschaften mit dem Wirkungskreis "Vertretung des Kindes im Vaterschaftsanfechtungsverfahren" lassen sich inhaltlich sehr gut in dieses Arbeitsfeld integrieren und werden insoweit übergangsweise von den Mitarbeitern dieses Sachgebietes übernommen, solange die Amtsvormünder auf diesem Gebiet noch nicht eingearbeitet sind. So kann das vorhandene Know-How der Kolleginnen und Kollegen in den Beistandschaften effizient genutzt werden.

Bei Amtsvormundschaften liegt die Fachaufsicht bei den Amtsgerichten, die Dienstaufsicht beim Kreis Paderborn.

9. Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle

Kontrolle des Vormunds

Das Familiengericht hat nach § 1837 BGB über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.

Berichterstattung des Vormunds

Der Vormund hat nach § 1840 BGB über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

Erweitertes Führungszeugnis

Jeder Vormund/Pfleger, der vom Kreis Paderborn eingesetzt oder von diesem vermittelt wurde, hat dem Jugendamt in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Fachaustausch / Fortbildung

Die Führung einer Vormundschaft bedarf rechtlicher und sozialpädagogischer Kompetenzen sowie einer besonderen persönlichen Eignung. Die Bereitschaft zu einer kontinuierlichen Weiterbildung ist eine wichtige Bedingung für die qualifizierte Ausübung dieser Tätigkeit. Die Amtsvormünder sollen regelmäßig an Fortbildungen, Fachgesprächen und Arbeitskreisen teilnehmen. Für die ehrenamtlichen Einzelvormünder sollen ebenfalls Fortbildungen und Gelegenheit zum Austausch angeboten werden.

Beteiligung am Hilfeplan

Aus § 36 SGB VIII ergibt sich die Pflicht, Kinder, Jugendliche und Eltern vor der Inanspruchnahme von Hilfen zu beraten und sie auf die Folgen hinzuweisen, sie bei der Auswahl der Hilfeart und bei der Aufstellung zu beteiligen, insbesondere wenn die Hilfe für längere Zeit (sechs Monate) zu leisten ist. Der Hilfeplan enthält Aussagen über den Hilfebedarf, begründet die geeignete Art der Hilfe und den notwendigen Leistungsumfang. Der Vormund soll an jedem Hilfeplangespräch beteiligt werden.

Jugendhilfeeinrichtungen

Jugendhilfeeinrichtungen haben die Verpflichtung, den Vormund/Pfleger über relevante Entwicklungen des Kindes/Jugendlichen zu informieren (§§1626, 1686, 1793 BGB).

Aktenführung

Vormundschafts/Pflegschaftsakten werden nach einem einheitlichen Ordnungssystem geführt.

Berichtswesen

Über die Entwicklung der Vormundschaften im Kreis Paderborn wird regelmäßig Statistik geführt. Folgende Daten werden sozialräumlich erfasst:

- Anzahl der Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften
- Personalien der Mündel
- Grund der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft
- Beginn, Ende und Dauer der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

Über die Statistik wird regelmäßig Bericht erstattet.

Verknüpfung

Qualitätsstandards dieses Konzeptes werden mit dem Konzept des ASD und des Pflegekinderdienstes verknüpft. Gleiches gilt für die Konzepte der freien Träger und Berufsvormünder.

10. Finanzierung

Die Finanzierung zur Wahrnehmung von Vormundschaften und Pflegschaften in der öffentlichen Jugendhilfe wird im Rahmen der Personal- und Sachkosten über den Kreishaushalt abgedeckt und sichergestellt.

Der Einzelvormund kann eine jährliche Aufwandsentschädigung von 323,- Euro aus der Staatskasse beantragen. Auch die Vergütung des Berufsvormunds wird auf der Grundlage der §§ 1836 ff BGB aus der Staatskasse finanziert.

Der Vereinsvormund selbst hat nach § 1836 (3) BGB keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit aus der Staatskasse. Jedoch ist dem Verein nach § 7 VBVG (Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine) eine Vergütung aus der Staatskasse zu bewilligen.